

www.management-elite.at

Liebe Leserinnen und Leser,



„die Gesundheit ist zwar nicht alles, aber ohne Gesundheit ist alles nichts“, wusste schon vor mehr als 150 Jahren der deutsche Philosoph Arthur Schopenhauer.

Das Fatale daran: Viele Menschen lernen die Gesundheit erst zu schätzen, wenn sie verloren gegangen ist. Oft rächt es sich erst im Alter, wenn in jungen Jahren nicht auf die Gesundheit geachtet wurde. Was ist uns eine optimale Betreuung im Krankheitsfall wert? Diese Frage verlangt nach einer Antwort, wenn es um die private Krankenversicherung geht. Die Vorteile – ob freie Arztwahl, mehr Komfort bei der Unterbringung im Krankenhaus, Kostenübernahme von alternativen Heilmethoden oder Tagesgeld – sind unbestritten. Oft scheitert der Abschluss einer privaten Krankenversicherung einzig an den Kosten. Doch haben Sie schon einmal überlegt, dass ein Packerl Zigaretten am Tag zumeist teurer kommt als eine private Krankenversicherung?

Ihr Geschäftsführer
Manfred Erharter MA MLS
akad. geprüfter Finanzdienstleister



FROHE WEIHNACHTEN UND
EIN GUTES NEUES JAHR 2016!



INHALT

Private Krankenversicherung – meine Gesundheit ist's mir wert!

02 - 03 Gesundheitsvorsorge

Private Krankenversicherung
– meine Gesundheit
ist's mir wert!

04 Private Haftpflicht/ Unfallversicherung

Kostenfalle Skiunfall – so sind
Sie auf der sicheren Seite

05 Vorsicht Fallen

Auf vereistem Gehsteig aus-
gerutscht: Was Sie über die
Haftung wissen sollten

06 Markttrend/News

Damit Sie nach grober Fahrläs-
sigkeit nicht durch die Finger
schauen

07 Unterhaltung

Höchstgericht macht's amtlich:
Gockel darf weiterhin krähen



Die Gesundheitsreform zeigt Wirkung. Rund 16,4 Milliarden Euro hat die gesetzliche Krankenversicherung 2014 eingenommen, die Ausgaben lagen bei 16,3 Milliarden Euro. Und dies, obwohl der Deckungsgrad durch Versichertenbeiträge gegenüber dem Jahr 2013 leicht gesunken ist. Innerhalb weniger Jahre haben Österreichs Sozialversicherungsträger fast 2 Milliarden Euro Schulden abgebaut. Doch der strikte Sparkurs der Krankenkassen hinterlässt bei vielen betroffenen Patienten einen schalen Nachgeschmack.

Überfüllte Spitalsambulanzen, wochen-
wenn nicht monatelange Wartezeiten auf
Facharzttermine und Operationen, Ein-
sparungen bei teuren Medikamenten, ri-
gorosere Vorgangsweisen bei der Geneh-
migung von Therapien – die Folgen des
Sparstifts sind nicht zu leugnen. Gleich-
zeitig steigt die berufliche Belastung der
Ärzte und des Pflegepersonals, eine Ten-

denz, die sich durch den zunehmenden
Ärztmangel noch verstärkt. Schon heute
kann so manche ausgeschriebene Stel-
le eines Facharztes oder Praktikers nicht
mehr besetzt werden.

Kein Wunder, dass bereits 2,8 Millionen
Österreicherinnen und Österreicher –
durchschnittlich jede/r Dritte – eine pri-

vate Krankenversicherung abgeschlossen haben, die sich als persönliche Vorsorge und als Ergänzung zur gesetzlichen Sozialversicherung bewährt. Private Krankenvorsorge ist also breit in der Bevölkerung verankert und kein Privileg einiger weniger begüterter Mitbürger. Mit mehr als 1,6 Millionen Versicherten ist die Krankenhauskostenversicherung, auch Sonderklassenversicherung genannt, am weitesten verbreitet.

Sie deckt die Aufenthaltskosten, die Spesen für die Behandlung und den Sachaufwand im Krankenhaus, die über die Aufwendungen der gesetzlichen Sozialversicherung hinausgehen. Konkret hängt der Leistungsumfang von der Art und der Prämienhöhe des jeweiligen Versicherungsvertrages ab, die Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig.

Sonderklasse-Patienten genießen in der Regel den Komfort eines Ein- oder Zweibettzimmers und können den Arzt oder Chirurgen ihres Vertrauens frei wählen. Die Krankenhaustagegeldversicherung gilt jeden Tag Krankenhausaufenthalt mit einem fix vereinbarten Betrag ab, die Krankengeldversicherung zahlt das im Vertrag vereinbarte Krankengeld aus, wenn es zur Arbeitsunfähigkeit als Folge von Krankheit oder Unfall kommt.

Eine Privatarztversicherung deckt hingegen – zumeist bis zum jährlichen Höchstbetrag – die Kosten für ärztliche Beratung, Untersuchung und Therapie außerhalb des Spitals sowie ambulante Operationen in Tageskliniken oder Ambulanzen. Ausgesuchte private Krankenversicherungen leisten mit Jahreshöchstlimits auch für ärztlich verordnete Medikamente, Brillen und Kontaktlinsen, Heilbehelfe sowie Physiotherapie und alternative Heilmethoden.

Einzelne heimische Krankenversicherer bieten ihren Kunden heute zusätzlich attraktive Leistungspakete wie sportmedizinische Beratung oder Wellnessaufenthalte.

Auch wenn kaum jemand die Vorteile einer privaten Krankenversicherung in Frage stellt, scheitert der Abschluss oft an den Kosten. Zugegeben, private Gesund-

heitsvorsorge hat ihren Preis, doch es gibt Möglichkeiten, die Prämie im überschaubaren Rahmen zu halten.

Das höchste Sparpotenzial bietet ein früher Einstieg: Je jünger der oder die Versicherte beim Abschluss der Polizze, desto geringer die Prämie. Da der Abschluss einer privaten Krankenversicherung zumeist mit einer Prüfung des Gesundheitszustands verbunden ist, empfiehlt es sich auch aus diesem Grund, möglichst in jungen Jahren eine private Krankenversicherung abzuschließen, weil damit die Wahrscheinlichkeit geringer ist, dass Vorerkrankungen zu einer Mehrprämie oder zu einer Ablehnung durch den Versicherer führen.

Selbstbehalte sind eine weitere Möglichkeit, die Prämie zu reduzieren. Dabei erklärt sich der Versicherte bereit, im Falle einer Erkrankung Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe selbst zu tragen. Auch dafür gibt es unterschiedliche Varianten und Tarife.

Nicht zuletzt spart ein professioneller Marktvergleich Prämie, denn Tarife und Leistungsumfang der heimischen Versicherer variieren stark. Gerne vergleichen wir für Sie die unterschiedlichen Produk-

te und beraten Sie, wie Sie den Versicherungsschutz genau auf Ihre individuellen Bedürfnisse ausrichten und unnötige Zusatzleistungen streichen können. Eine Ersparnis bringen auch die Rabatte bei Familien- und Gruppentarifen.

Was Sie noch wissen sollten: Die private Krankenversicherung wird in der Regel erst nach einer bestimmten Wartefrist gültig und auf Lebenszeit abgeschlossen, eine Kündigung durch den Versicherten ist erst nach einer vereinbarten Frist möglich. Die Versicherung ist hingegen an den Vertrag gebunden und kann aufrechte Verträge nur kündigen, wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, etwa indem er unrichtige Angaben über seinen Gesundheitszustand gemacht hat oder seine Prämie nicht bezahlt.

TIPP

Schummeln Sie keineswegs beim Ausfüllen der Gesundheitsfragen. Wer beim Antrag den Gesundheitsfragebogen nicht wahrheitsgemäß beantwortet, läuft Gefahr, dass der Versicherer im Krankheitsfall die Leistung verweigert.



Kostenfalle Skiunfall – so sind Sie auf der sicheren Seite



Kinder und Jugendliche sind in der Regel im Rahmen der Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung ihrer Eltern mitversichert. Sie können auch in der Familienunfall eingeschlossen sein, trotzdem ist eine eigene Unfallversicherung empfehlenswert, um unbeschwert die Pisten abfahren zu können. Aber Achtung: Kinder können nach Erreichung eines bestimmten Alters aus dem elterlichen Haftpflichtversicherungsschutz bzw. aus der Familienunfallversicherung herausfallen. Das kann je nach Versicherungsprodukt schon mit Vollendung des 15. Lebensjahres der Fall sein. Auch ein regelmäßiges eigenes Einkommen, etwa ein Lehrlingsgehalt, kann die Mitversicherung bei den Eltern beenden.

Der Winter steht vor der Tür, die Ski- und Snowboardfahrer in den Startlöchern. Die Schneekanonen arbeiten mit Hochdruck, Österreichs Skigebiete sind für den Ansturm der Pistenfans gerüstet. Doch manch ein Skitag endet nicht wie auf den Hochglanzprospekten mit einem gemütlichen Ausklang und einem Schnapsperl oder Jagatee auf einem sonnigen Bankerl vor der Skihütte, sondern im Krankenhaus. Alljährlich verunglücken auf Österreichs Skipisten ungefähr 60.000 Wintersportler. Vor allem nach Kollisionen auf der Piste ist professioneller Versicherungsschutz gefragt.

TIPP

Lassen Sie Ihre Polizen daher in regelmäßigen Abständen von uns überprüfen!

Zu Beginn der Skisaison empfiehlt es sich, nicht nur die Ski- oder Snowboardausrüstung, sondern auch die Versicherungspolizen noch einmal zu überprüfen. Denn nur mit einem entsprechenden Versicherungsschutz kann man den Pistenspaß ohne Sorgen genießen.

Zum Basisschutz zählt jedenfalls eine private Unfallversicherung. Die gesetzliche Versicherung kommt nämlich nach einem Freizeitunfall nur für die medizinische Versorgung auf. Folgekosten und bleibende Schäden nach Unfällen in der Freizeit, im Haushalt oder beim Sport werden nur von einer privaten Unfallversicherung getragen. Auch die Rettungs- und Bergungskosten, wie etwa ein Spitaltransport mit dem Hubschrauber, müssen selbst bezahlt wer-

den, wenn nicht ein entsprechender Versicherungsschutz besteht.

Verursachen Sie eine Kollision auf der Piste, bei der ein Dritter geschädigt wird, kommt Ihre private Haftpflichtversicherung für den Schaden des Unfallgegners auf oder wehrt unberechtigte Forderungen ab. Für den Fall, dass Ihr Unfallgegner Verletzungen erlitten hat, könnten Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten der erforderlichen anwaltlichen Verteidigung werden dann von Ihrer Rechtsschutzversicherung getragen. Die Rechtsschutzversicherung hilft Ihnen aber auch, Ihre Ansprüche durchzusetzen, wenn Sie Opfer eines Skiunfalls werden und der Unfallgegner seine Schuld nicht eingesteht oder Ihre berechtigten Forderungen nicht erfüllt.

Die Pistenunfall-Checkliste:

- Sofortiges Absichern der Unfallstelle
- Mindestens fünf bis zehn Meter oberhalb der Unfallstelle Ski und Stöcke überkreuzt bzw. das Snowboard senkrecht in den Schnee stecken.
- Pistenrettung alarmieren
- Namen und Adressen aller Zeugen notieren
- Versicherungsmakler kontaktieren

Auf vereistem Gehsteig ausgerutscht: Was Sie über die Haftung wissen sollten



Die Tücken des Winters bescheren den Unfallambulanzen alljährlich Mehrarbeit. Wenn Wetterkapriolen für vereiste Gehsteige sorgen, ist auch in den Gipszimmern Hochbetrieb. Doch was bedeutet es für Haus- und Grundbesitzer, wenn ein Passant auf dem Gehsteig vor dem Haus ausrutscht und mit Prellungen oder einem Knochenbruch im Krankenhaus landet?

Der Paragraph § 93 der Straßenverkehrsordnung regelt die sogenannte Schneeräumspflicht für Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet. Was besagt dieser Paragraph? Zwischen 06.00 und 22.00 Uhr sind dem öffentlichen Verkehr dienende Gehsteige, Gehwege und Stiegen, die sich innerhalb einer Entfernung von drei Metern ab der

Grundstücksgrenze befinden, entlang der gesamten Liegenschaft von Schnee zu befreien und bei Glatteis durch Aufbringung von geeignetem Streumaterial wie Sand oder Kies für Passanten sicher begehbar zu machen.

Der Liegenschaftsbesitzer haftet bei Verletzung der Räum- und Streupflicht

gegenüber Dritten. Ein Risiko, das meist grob unterschätzt wird. Denn laut Kuratorium für Verkehrssicherheit verletzen sich jedes Jahr rund 20.000 Menschen bei Stürzen auf Schnee oder Glatteis so schwer, dass eine spitalsärztliche Behandlung erforderlich ist. Mehr als zwei Drittel der Fälle haben Knochenbrüche zur Folge.

Wie kann man sich gegenüber Ansprüchen Dritter absichern? Versicherungsschutz bietet eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung, bei Gewerbetreibenden eine Betriebshaftpflichtversicherung. Diese Haftpflichtversicherung deckt in der Regel auch Schäden durch Dachlawinen. Denn Haus- und Grundbesitzer haben auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eiszapfen von den Dächern entfernt werden.

Mit dem Aufstellen von Warnstangen und -tafeln sowie Anbringen von sogenannten Dachrechen ist es hingegen nicht getan, um sich von der Haftung zu befreien. Laut Urteilen des Obersten Gerichtshofs gelten Warnstangen und -tafeln nur als vorübergehende Maßnahmen, die den Hausbesitzer jedoch nicht von seiner Pflicht zur Entfernung der Gefahrenquelle entbinden. Freilich spielt in der juristischen Beurteilung des Einzelfalls auch die Zumutbarkeit der Maßnahmen eine Rolle.

ACHTUNG

Die private Haftpflichtversicherung im Rahmen der Eigenheim- und Haushaltsversicherung deckt diese Schäden nicht!

TIPP

Versicherungspolizze für Ihre Vierbeiner

Schäden, die von Hunden verursacht werden, können verheerende und oftmals teure Folgen haben. Auch wenn der Hund der beste Freund des Menschen ist, bleibt er doch ein unberechenbares Tier mit natürlichen Instinkten. Daher ist für jeden Tierhalter eine Hundehalterhaftpflichtversicherung empfehlenswert.

Eine Hundehalterhaftpflichtversicherung kann in die Haushalts- oder Eigenheimversicherung eingeschlossen werden – dies ist auch die günstigste Variante, um die durch Fehlverhalten des Tieres verursachten finanziellen Folgen abzufedern. In manchen Bundesländern wie Oberösterreich (Mindestdeckungssumme von 750.000 Euro), Wien und der Steiermark ist der Abschluss einer Hundehalterhaftpflicht für alle Hundebesitzer zwingend vorgeschrieben.

Unser Tipp:

Auch Pferdebesitzer sollten eine Pferdehalterhaftpflicht abschließen, um zumindest die finanziellen Folgen eines Unfalls abzuwenden – etwa wenn das Pferd ausbricht und frei umherirrt oder wenn man selbst beim Ausreiten herunterfällt und das Pferd hertenlos wieder in den Stall galoppiert und dabei einen Schaden an Dritten verursacht. Die Gefahren sind nicht zu unterschätzen – nicht umsonst zählt der Reitsport zu jenen Sportarten, bei denen es häufig zu Unfällen kommt.

Fragen Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Damit Sie nach grober Fahrlässigkeit nicht durch die Finger schauen

Eine vergessene brennende Kerze am Adventkranz, ein kurzer Tratsch mit dem Briefträger, während die Schnitzel im heißen Öl in der Pfanne schwimmen – und schon ist es passiert! Nicht selten ist Fahrlässigkeit die Ursache für Wohnungsbrände. Wird das Verhalten, das zu einem Schaden geführt hat, als grobe Fahrlässigkeit eingestuft, ist auch der Versicherungsschutz gefährdet.

Als Fahrlässigkeit gilt die Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt und ist neben dem Vorsatz eine Art des Verschuldens. Je nach dem Grad der Sorglosigkeit wird zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit unterschieden. Als grob fahrlässig gilt, wenn der Fehler einem ordentlichen Menschen in derselben Situation keinesfalls unterlaufen würde. Die Abgrenzung von grober und leichter Fahrlässigkeit ist in der Praxis schwierig. Daher sind bei der Feststellung des Verschuldensgrades häufig die Gerichte gefordert.

Die Rechtsprechung orientiert sich dabei unter anderem an bereits vorliegenden höchstgerichtlichen Entscheidungen. Ein Blick in die Urteile des Obersten Gerichtshofs (OGH) zeigt: Wer etwa eine brennende Kerze am Adventkranz vergisst oder heißes Fett am Herd unbeaufsichtigt lässt, hat im Schadensfall schlechte Karten. Ein solches Verhalten hat gute Chancen als grob fahrlässig eingestuft zu werden.

Versicherungen schließen in der Regel Schadenszahlungen nach Schäden auf Grund von grober Fahrlässigkeit aus. In diesem Fall bleiben Sie auf den Kosten eines Wohnungsbrandes sitzen.

In den letzten Jahren sind allerdings viele Versicherungen dazu übergegangen, grobe Fahrlässigkeit – oft gegen eine etwas höhere Prämie – zumindest innerhalb festgelegter Höchstsummen zu decken. Der Einschluss der groben Fahrlässigkeit ist nicht nur in der Eigenheim- und Haushaltsversicherung, sondern auch in

der Kfz-Haftpflicht- und in der Kfz-Kaskoversicherung möglich.

Das sollte Sie jedoch nicht davon abhalten, die wichtigsten Sicherheitsvorkehrungen rund um das bevorstehende Weihnachtsfest zu beachten.

Tipps der österreichischen Brandverhütungsstellen:

- Lassen Sie Kerzenflammen – auch Friedens- und Gedenklichter – niemals unbeaufsichtigt.
- Achten Sie auf genügend horizontalen und vertikalen Abstand der Christbaum- oder Adventkranzkerzen zu Reisig, Papier oder Kranz- bzw. Christbaumschmuck.
- Spritz- und Wunderkerzen erhöhen die Brandgefahr. Bringen Sie diese immer freihängend am Christbaum an.
- Entzünden Sie die Kerzen am Christbaum von oben nach unten. Beim Ablöschen gilt die umgekehrte Reihenfolge.
- Zünden Sie niemals Kerzen auf ausgetrockneten Christbäumen oder Adventkränzen an.

Gerne prüfen wir Ihre Polizzen, damit Sie im schlimmsten Fall nicht leer ausgehen. Ein objektiver und neutraler Marktvergleich schafft Klarheit und bietet das beste Produkt für Ihre Bedürfnisse.

Kurioser Rechtsstreit vor dem OGH: Kärntner Gockel darf weiter krähen



Mit einem kuriosen Nachbarschaftsstreit in einem Kärntner Dorf musste sich der Oberste Gerichtshof beschäftigen. Die Höchststrichter hatten darüber ein Urteil zu fällen, ob ein Hahn des Morgens krähen darf oder nicht.

Weil die Nachbarin einen Hahn und 13 Hennen hielt und der Hahn täglich ab ca. 4.30 in einem Stall mit dicken Mauern zu krähen begann, klagte ein Kärntner Ehepaar wegen Ruhestörung. Die Klägerin und ihr Ehemann gaben an, sie wachen nächtens durch das Krähen auf und „fühlen sich in ihrer Lebensqualität erheblich gestört“. Die Klägerin leide unter Schlafstörungen, die ihr Hausarzt behandelt habe.

Auch wenn ein vom Erstgericht beigezogener Sachverständiger das Krähen im Stall „nicht als störend“ beurteilte und eine Lärmbelästigung im 20 Meter entfernten Wohnbereich der Klägerin als „schwer vorstellbar“ einstufte, gab das Erstgericht den Klägern Recht. Die Liegenschaften seien seit 2005 als Bauland-Wohngebiet gewidmet. Daher sei das Halten auch nur eines Huhnes schon aus raumordnungsrechtlichen

Gründen unzulässig. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. ließ aber die ordentliche Revision mit der Begründung zu, dass höchstgerichtliche Rechtsprechung zur „Ortsüblichkeit der Hühnerhaltung“ fehle.

Die Höchststrichter gaben jedoch der Hühnerhalterin Recht. Die Liegenschaften der Parteien befänden sich in einem aufgelockerten Siedlungsgebiet mit dörflich-ländlichem Charakter; sie seien von landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften umgeben. Unter diesen Umständen seien Geräusche, die von artgerecht und in überschaubarer Zahl gehaltenen Hühnern (einschließlich eines oder zweier Hähne) ausgehen, als ortsüblich anzusehen. Der Kärntner Gockel darf also mit höchster juristischer Billigung weiter krähen, die streitbaren Nachbarn müssen die „Ruhestörung“ hinnehmen.

Stilblüten

Heiteres und Kurioses aus Briefen an Versicherungen

Meiner Ansicht nach ist der Hase am Unfall schuld

- Ein Hase sprang plötzlich auf die Straße, rannte gegen mein Fahrzeug, ich erschrak dadurch, verriß mein Fahrzeug und rutschte gegen einen Straßenpflock. Meiner Ansicht nach ist der Hase an dem Unfall schuld.
- Polizeibericht lege ich bei, Versicherungspolize lege ich bei, Rechtsanwalt lege ich auch bei.
- Mein Nachbar über mir hatte eine Verstopfung und rief einen Installateur an, um die Verstopfung zu beheben, dabei wurde meine Küche überschwemmt.“
- „Ihre Argumente sind wirklich schwach. Für solche faulen Ausreden müssen Sie sich einen Dümmeren suchen, aber den werden Sie kaum finden.

Sudoku

Jede Zeile, Spalte und jeder Block enthält alle Zahlen von 1 bis 9 jeweils genau einmal. Finden Sie die fehlenden Zahlen, wobei es nur eine mögliche Lösung geben darf!

3	5		1				8	
	4		3	2				9
	1	9			4			6
			9		1	8		4
			8		2			
1	9	8			6			
9		4		1		7	3	
6				7	5		4	
		1			3		2	8

8 von 10 Kunden würden ihren Berater weiterempfehlen



Rund 83% der Kunden können ihren Versicherungsmakler ruhigen Gewissens an Freunde und Kollegen weiterempfehlen. Das ist das Ergebnis der aktuellen Recommender Studie 2015.

Die Recommender Studie wird jährlich vom unabhängigen Finanz-Marketing

Verband Österreich (FMVÖ) in Auftrag gegeben und misst in einer repräsentativen Umfrage u.a. die Weiterempfehlungsbereitschaft von Bank-, Versicherungs- und Bausparkassenkunden. 2015 umfasste die Stichprobe insgesamt 10.000 österreichische Kunden von Versicherungen und Banken im Alter von

16 bis 70 Jahren. Wie die aktuelle Recommender Studie zeigt, würden rund 83 Prozent der befragten Kunden eine Empfehlung ihres Beraters in Versicherungsfragen an Freunde und Kollegen aussprechen. Damit liegen Versicherungsmakler im Vergleich zu Bankberatern und Außendienstmitarbeitern bei der Weiterempfehlungsbereitschaft wie auch in den Jahren zuvor mit Abstand vorne und erzielen außerdem ihr bestes Ergebnis seit Durchführung der Studie.

Die deutliche Mehrheit der Befragten (94%) findet es wichtig, bei der Angebotslegung durch einen ungebundenen Makler beraten zu werden. Dieser hilft nicht nur dabei, das beste Angebot zu finden, sondern steht auch im Schadensfall mit Rat und Tat zur Seite. Versicherungsmakler überzeugen aber nicht nur mit individuell abgestimmten Angeboten, sondern auch mit persönlicher Betreuung, Verlässlichkeit und Kompetenz.

Rechtliche Fragen zum Thema Auto

Leser fragen – Experten antworten

Frage: Ich habe gelesen, dass in Deutschland nach einem Auffahrunfall ein Gericht dem Auffahrenden, der sogar mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs gewesen war, nur eine Teilschuld gegeben hat. Ist das auch in Österreich möglich?

Antwort: „Gemäß § 21 StVO darf der vorausfahrende Lenker das Fahrzeug nicht

jäh und für den Nachfolgeverkehr überraschend abbremsen, wenn andere Straßenbenutzer dadurch gefährdet oder behindert werden, es sei denn, dass es die Verkehrssicherheit erfordert“, weiß der D.A.S. Rechtsschutzexperte. Die Geschwindigkeits-Verminderung ist anzuzeigen – das erledigen normalerweise die Bremslichter. Es kommt daher immer auf den Einzelfall an. Aus der Rechtsprechung ergeben sich folgende Verschuldens-

Quoten: Kein Mitverschulden des Vorausfahrenden wurde z. B. angenommen, wenn die Bremsung nicht überraschend war, z. B. beim Anhalten vor einer Kreuzung mit blinkendem Grünlicht. Bei starkem und überraschendem Abbremsen gab es sogar ein fünfzigprozentiges Mitverschulden des vorausfahrenden Lenkers gegenüber dem zu geringen Tiefenabstand Haltenden und mit überhöhter Geschwindigkeit Auffahrenden.